



Dr. Michael Metschkoll

Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hauptstr. 9 b
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0
Telefax 08142-5785-99
Mail kanzlei@metschkoll.de
Internet www.metschkoll.de

31. Mai 2012

**Kanzleinachrichten
Juni 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Kinder sind unsere Zukunft. Kinder sind aber auch teuer. Dies bekommen vor allem alleinerziehende Elternteile oft zu spüren. Der Gesetzgeber hat zum Ausgleich für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes, zusätzlich zum Kinderfreibetrag, einen Freibetrag in Höhe von 1.320,00 EUR im Einkommenssteuergesetz geregelt, der vom steuerpflichtigen Einkommen der Eltern in Abzug gebracht werden darf. Dieser zusätzliche Freibetrag steht den Eltern grundsätzlich gemeinsam zu. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass es bei getrennt lebenden Ehegatten uneingeschränkt möglich und verfassungsrechtlich unbedenklich ist, auf Antrag diesen Freibetrag auf den Ehegatten, in dessen Haushalt das Kind gemeldet ist, zu übertragen.

Reisen bildet bekanntlich. Wer aber weit reisen muss, um zur Bildungseinrichtung zu gelangen, für den kann die Bildung teuer werden. Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und die Hochschule nicht länger als regelmäßige Arbeitsstätte angesehen, mit der Folge, dass Fahrtkosten von Studenten zur Hochschule nicht mit der Entfernungspauschale, sondern in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Schein oder nicht Schein...?! Was haben Wilhelmine Wortgewandt, Sigg Schlau und Andy Alleskönner gemeinsam? Sie sind allesamt Protagonisten in unseren Beispielfällen zur Scheinselbstständigkeit, die wir Gerichtsentscheidungen frei nachempfunden haben. In einem aktuellen Schwerpunktthema beleuchten wir arbeits-, sozialversicherungs- sowie steuerrechtliche Fragestellungen und Abgrenzungsmerkmale der Scheinselbstständigkeit aus theoretischer und praktischer Perspektive. Bei Interesse klicken Sie doch einfach mal rein auf unsere Webseite unter <http://www.metschkoll.de/scheinselbststaendigkeit>.

Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metschkoll
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

Seminartermine

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 12.06.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Recht

Termin: Dienstag, 19.06.2012 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer in der EU

Termin: Dienstag, den 26.06.2012, 09:00 bis 16:30 Uhr

Ort: IHK für Niederbayern in Passau

Veranstalter: Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Mittwoch, den 04.07.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg

Veranstalter: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Steuern verstehen und gestalten: GmbH und Aktiengesellschaft

Termin: Mittwoch, 11.07.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham, Von-Andrian-Strasse 5
83620 Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Rechte und Pflichten in der GmbH & Co. KG

Termin: Dienstag, den 17.07.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham, Von-Andrian-Strasse 5
83620 Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Rechte und Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat

Termin: Montag, den 23.07.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham, Von-Andrian-Strasse 5
83620 Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Termine und Allgemeines

Termine Juni 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Umsatzsteuer ⁴	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Sozialversicherung ⁵	27.6.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.6.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Einkommensteuer

Ermittlung der 183-Tage-Aufenthaltsdauer zur Bestimmung des Besteuerungsrechts nach dem DBA Frankreich

Das Besteuerungsrecht für die Einkünfte eines Arbeitnehmers aus nichtselbständiger Arbeit steht grundsätzlich dem Staat zu, in dem die Arbeit ausgeübt wird (Tätigkeitsstaat). Nur in Ausnahmefällen kann dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht zukommen. Eine dieser Ausnahmen basiert auf der sog. 183-Tage-Regelung. Hält sich ein Arbeitnehmer nicht mehr als 183 Tage in dem Tätigkeitsstaat auf, verlagert sich das Besteuerungsrecht auf den Wohnsitzstaat.

Kehrt der Arbeitnehmer täglich vom Tätigkeitsstaat in den Wohnsitzstaat zurück, sind in die Bestimmung der 183-Tage-Frist nur solche Tage einzubeziehen, in denen sich der Arbeitnehmer physisch im Tätigkeitsstaat aufhält. Es ist auf den tatsächlichen Aufenthalt im Tätigkeitsstaat abzustellen. Dadurch sind auch Wochenenden und urlaubsbedingte Unterbrechungen nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Mit dieser Auslegung der Bestimmungen des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens durch den Bundesfinanzhof blieben die Einkünfte eines in Deutschland arbeitenden Franzosen von der deutschen Besteuerung befreit. Der Arbeitnehmer pendelte montags bis freitags täglich zwischen seiner Wohnung in Frankreich und der in Deutschland gelegenen Arbeitsstätte. An den Wochenenden hielt er sich in seinem Heimatland auf.

Bilanzausweis kaufpreismindernd wirkender Rückstellungen mit steuerlichem Passivierungsverbot

Eine Kapitalgesellschaft erwarb sämtliche Wirtschaftsgüter und Verbindlichkeiten eines Unternehmens im Rahmen eines sog. asset deals. Kaufpreismindernd wurden steuerlich nicht bilanzierungsfähige Verbindlichkeiten für Jubiläumsszuwendungen und an den Pensionssicherungsverein berücksichtigt. Das Finanzamt lehnte einen Bilanzausweis dieser Verbindlichkeiten beim Käufer ab und verlangte stattdessen deren sofortige gewinnerhöhende Auflösung.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist das übernommene Betriebsvermögen nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu bilanzieren. Danach sind alle von einem Käufer erworbenen Verbindlichkeiten als ungewisse Verbindlichkeiten bilanziell auszuweisen und an jedem nachfolgenden Bilanzstichtag mit ihrem Teilwert zu bewerten. Der Anschaffungsvorgang ist erfolgsneutral zu bilanzieren. Diese Grundsätze sind auch für die steuerbilanzielle Beurteilung maßgeblich. Für Anschaffungsvorgänge wird das steuerrechtliche Ansatz- und Ausweisverbot aufgehoben.

Fahrtkosten im Rahmen eines Vollzeitstudiums

Der Bundesfinanzhof hat festgestellt, dass die Fahrtkosten zwischen der Wohnung und einer Bildungseinrichtung nicht mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. Diese Fahrten sind wie Dienstfahrten in voller Höhe als (ggf. vorweggenommene) Werbungskosten abziehbar, weil eine Bildungsmaßnahme regelmäßig vorübergehend und nicht auf Dauer angelegt ist.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass die Fahrtkosten selbst getragen werden.

Hinweis: Betroffene Personen, die noch keine Steuererklärungen abgegeben haben, sollten dies jetzt tun. Sind Steuererklärungen abgegeben worden und liegt bereits ein Steuerbescheid vor, sollte mit dem Steuerberater abgestimmt werden, ob noch eine Möglichkeit der Änderung besteht.

Kein Vertrauensschutz bei einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch

Die private Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge ist gesetzlich geregelt. Für jeden Kalendermonat hat der Unternehmer 1 % des inländischen Kfz-Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung und Umsatzsteuer als Privatanteil zugrunde zu legen. Rabatte und Nachlässe, die beim Erwerb des Fahrzeugs gewährt wurden, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch beim Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs.

Der Nachweis einer geringeren privaten Nutzung ist möglich. Zu diesem Zweck sind die Aufwendungen durch Belege nachzuweisen und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch zu ermitteln. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung überlässt. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Eine Lose-Blatt-Sammlung reicht nicht. Anzugeben sind Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt; weiterhin Reiseziel, Reiseroute, Reisezweck und der Name der aufgesuchten Geschäftspartner.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass ein in Form einer Excel-Tabelle geführtes Fahrtenbuch nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten technisch ausgeschlossen sind oder die Änderungen in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden. Das Finanzgericht stellt weiterhin klar, dass es keinen Vertrauensschutz aufgrund einer fehlerhaften Anwendung (Verwaltungspraxis) in den Vorjahren gibt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Keine Kürzung der als Bezüge anzusetzenden Ehegatten-Unterhaltsleistung um Versicherungsaufwendungen

Bei der Ermittlung der Kindergeld schädlichen Bezüge sind Unterhaltsleistungen, die ein verheiratetes Kind von seinem Ehegatten erhält, nicht um Aufwendungen für eine Kfz-Versicherung oder eine Unfallversicherung zu mindern. Die Aufwendungen für eine Kfz-Haftpflichtversicherung und für eine Unfallversicherung sind Bestandteil des Familienunterhalts. Auch die Tatsache, dass der Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eingesetzt wird, ändert an dieser Beurteilung nichts.

Ab 2012 spielt die Höhe der Einkünfte und Bezüge eines Kindes keine Rolle mehr.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Mehraufwendungen für die Verpflegung für den Fahrer eines Noteinsatzfahrzeugs und für einen Rettungsassistenten

Der Bundesfinanzhof hatte 2011 entschieden, dass ein Arbeitnehmer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Dies ist der ortsgebundene Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit. Wesentliche Merkmale für die Bestimmung sind:

- Eine regelmäßige Arbeitsstätte ist jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Betriebsstätte nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufgesucht wird.
- An diesem Ort muss auch inhaltlich und qualitativ der wesentliche Teil der Arbeitsleistung erbracht werden.
- Unerheblich ist die Häufigkeit, mit der der Arbeitnehmer die unterschiedlichen Arbeitsstätten aufsucht.

Dies hat Auswirkungen auf den Abzug von Fahrtkosten und Reisekosten (Mehraufwendungen für Verpflegung) der Arbeitnehmer.

In diesem Sinne hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden, dass ein städtischer Feuerwehrmann, der auch Bereitschaftsdienste als Fahrer eines Noteinsatzfahrzeugs eines nicht städtischen Krankenhauses leisten muss, eine Auswärtstätigkeit ausübt und ein Rettungsassistent nicht mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander innehaben kann.

Nachweis der Vermietungsabsicht bei jahrelangem Leerstand einer Einliegerwohnung

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können nur dann als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn der Eigentümer der Wohnung den Entschluss zur künftigen Einkünfteerzielung endgültig gefasst hat und diesen Entschluss später nicht wieder aufgibt. Die Absicht der Vermietung muss anhand objektiver Umstände erkennbar und feststellbar sein. Besteht hinsichtlich der Vermietungsabsicht Ungewissheit, entfällt der Werbungskostenabzug.

In einem vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall stand eine Einliegerwohnung über fünf Jahre leer. Die Eigentümer boten die Wohnung nur im Bekanntenkreis und bei Firmen zur Vermietung an. Zeitungsanzeigen wurden nicht aufgegeben. Es wurde kein Makler eingeschaltet. Dem Finanzgericht reichten diese wenigen Bemühungen nicht, um den Werbungskostenabzug anzuerkennen. Zum Nachweis der Vermietungsabsicht fordert es die Darlegung und den Nachweis geeigneter und ausreichender Maßnahmen zur beabsichtigten Vermietung der Wohnung.

Der Bundesfinanzhof muss endgültig entscheiden.

Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel können die tatsächlichen Umzugskosten bis zur Höhe der nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) abziehbaren Beträge als Werbungskosten geltend gemacht werden. Werden die Höchstbeträge nach dem BUKG geltend gemacht, prüft das Finanzamt nicht, ob die Umzugskosten Werbungskosten sind. Anstelle der Höchstbeträge nach BUKG können auch nachgewiesene höhere Umzugskosten als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dann prüft das Finanzamt aber insgesamt, ob und inwieweit die Aufwendungen Werbungskosten oder nicht abziehbare Kosten der Lebensführung sind, z. B. bei Aufwendungen für die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Nach dem Bundesumzugskostengesetz gelten ab 1. Januar 2012 folgende Höchstbeträge: Umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind können bis maximal 1.657 € geltend gemacht werden.

Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt für Verheiratete 1.314 €, für Ledige 657 €. Der Pauschbetrag erhöht sich für jede weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten um 289 €.

Hinweis: „Verheiratete“ im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes sind auch:

- verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmer
- Arbeitnehmer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde
- Ledige, die auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft gewähren
- Ledige, die auch in der neuen Wohnung Personen aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht entbehren können.

Einer Lebenspartnerschaft gleichgestellt sind derjenige, der seinen Lebenspartner überlebt hat und derjenige, dessen Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde.

(Quelle: Schreiben des Bundesfinanzministeriums)

Übertragung des Betreuungsfreibetrags für Alleinerziehende

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) steht den Eltern des Kindes neben dem Kinderfreibetrag grundsätzlich gemeinsam zu. Bei getrennt lebenden Eltern kann der Elternteil die Berücksichtigung des vollen Freibetrags beantragen, in dessen Haushalt das Kind gemeldet ist.

Diese antragsgemäße Übertragung auf den anderen Ehegatten ist uneingeschränkt möglich und verfassungsrechtlich unbedenklich. Der Gesetzgeber kann insoweit typisierend davon ausgehen, dass das Kind in dem Haushalt des Elternteils, bei dem es gemeldet ist, auch umfassend betreut wird. Dass dieser Elternteil regelmäßig auch einen höheren Betreuungsaufwand hat als der andere, bei dem das Kind nur an Wochenenden oder in den Ferien betreut wird, kann unterstellt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Versteuerung privat veranlasster Verzugs- oder Prozesszinsen

Einnahmen aus Verzugs- oder Prozesszinsen sind kein Schadensersatz für die Verletzung privater Güter. Es handelt sich um ein Entgelt für die unfreiwillige Vorenthaltung des zur Verfügung gestellten Kapitals. Unerheblich ist, ob von vornherein die Absicht zur Erzielung von Einkünften besteht. Erwachsen sie aus einem privat geführten Zivilrechtsstreit, sind sie als Kapitalertrag steuerpflichtig.

Stehen den vereinnahmten Verzugszinsen nach einem gewonnenen Zivilrechtsstreit Darlehenszinsen in entsprechender Höhe als Aufwendungen gegenüber, sind die vereinnahmten Verzugszinsen nicht zu versteuern. Für die Beurteilung ist auf den objektiven Tatbestand einer Steigerung der Leistungsfähigkeit abzustellen. Dabei ist es unerheblich, dass die aus der eigenen Schuldaufnahme entstandenen Zinsen in früheren Jahren zu zahlen sind als die aus einem Urteil zugesprochenen Verzugszinsen erzielt werden. Es ist der über alle Zeiträume entstehende Totalgewinn zu ermitteln.

Mit dieser grundlegenden Beurteilung hat der Bundesfinanzhof die von einem Bürgen gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger erstrittenen und von diesem auch gezahlten Verzugszinsen als nicht steuerpflichtig angesehen. Der Bürge wurde zunächst für die fremde Schuld in Anspruch genommen. Zur Tilgung dieser Schuld hat er Bankverbindlichkeiten aufgenommen. In dem danach geführten Rechtsstreit stellte sich heraus, dass die Bürgschaftsinanspruchnahme rechtsfehlerhaft war. Der Bürgschaftsgläubiger wurde zur Rückzahlung des Betrags einschließlich Zinsen verurteilt.

Umsatzsteuer

Elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß

Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen seit dem 1.1.2005 elektronisch übertragen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es einem Unternehmer weiterhin gestattet werden, die Voranmeldungen in Papierform abzugeben, z. B. bei erheblichem finanziellen Aufwand.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß ist. Eine unbillige Härte liegt u. a. dann nicht vor, wenn das Unternehmen hohe Gewinne erzielt und über ausreichende Mittel verfügt, um die entsprechende Hardware anzuschaffen.

Kein Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Kauf zahlungsgestörter Forderungen

Der Kauf zahlungsgestörter Forderungen (sog. Non Performing Loans) ist keine umsatzsteuerbare Leistung des Forderungskäufers an den Verkäufer, wenn der Kaufpreis dem wirtschaftlichen Wert der Forderungen entspricht. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass aus den Eingangsleistungen für Forderungserwerb und Forderungseinzug konsequenterweise kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Vorverkaufsgebühr für Konzertkarten unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuerersatz

Neben dem Entgelt für die Konzertkarte unterliegt auch die Vorverkaufsgebühr dem ermäßigten Umsatzsteuerersatz bzw. ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Die Vorverkaufsstelle wird regelmäßig als Vermittlungsstelle für den Konzertveranstalter tätig und erbringt damit eine Nebenleistung zur Veranstaltungsleistung.

Muss die Vorverkaufsstelle einen Teil der Vorverkaufsgebühr an den Veranstalter abführen, mindert dies nicht das Entgelt für die Konzertkarte, sondern die Bemessungsgrundlage für die Vermittlungsprovision. Das Entgelt für die Vermittlungsleistung (Vorverkaufsgebühr) ist damit um die sog. refundierten Beträge zu kürzen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Arbeitsrecht

Arbeitsvertragliche Regelung zur Abgeltung von Urlaub

Die Vertragsfreiheit erlaubt den Parteien des Arbeitsvertrags nicht, gesetzlich zwingende Urlaubsbestimmungen abzubedingen oder zum Nachteil des Arbeitnehmers zu modifizieren. Das Bundesurlaubsgesetz schließt aber nicht aus, dass die Parteien neben den gesetzlichen Rechten vertragliche Ansprüche begründen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können daher vertraglich vereinbaren, dass Urlaub, der bereits verfallen ist, nachzugewährt ist. Gleiches gilt für eine Vereinbarung, die nicht die (Nach-)Gewährung verfallenen Urlaubs, sondern dessen Abgeltung vorsieht. Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden, ist er auszubezahlen.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Berechtigte Vergütungserwartung bei Mehrarbeit und Durchschnittsverdienst

Wenn Arbeitnehmer kein herausgehobenes Entgelt beziehen, können Klauseln, wonach sie bei betrieblichem Erfordernis ohne besondere Vergütung zur Mehrarbeit verpflichtet sind, unwirksam sein - mit der Folge, dass ihnen Vergütung für die geleisteten Überstunden zusteht. Dies belegt ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts.

Geklagt hatte ein bei einer Spedition beschäftigter Lagerarbeiter, der monatlich 1.800,00 € bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden verdiente. In einer Klausel seines Arbeitsvertrags war vorgesehen, dass er bei betrieblichem Erfordernis ohne besondere Vergütung zu Mehrarbeit verpflichtet sein sollte. Nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses verlangte der Mitarbeiter Vergütung für 968 in den Jahren 2006 bis 2008 geleistete Überstunden. Seine Klage hatte im Ergebnis Erfolg. Das Bundesarbeitsgericht entschied, angesichts der nicht herausgehobenen Höhe des Bruttoentgelts sei die Leistung von Überstunden durch den Arbeitgeber nur gegen eine zusätzliche Vergütung zu erwarten gewesen. Der in dem Arbeitsvertrag enthaltene Ausschluss jeder zusätzlichen Vergütung von Mehrarbeit sei unwirksam gewesen, weil er in einem Musterarbeitsvertrag enthalten gewesen sei und nicht habe erkennen lassen, welche Arbeitsleistung der Arbeitnehmer für das regelmäßige Bruttoentgelt schuldet. Der Arbeitnehmer habe bei Vertragsschluss nicht absehen können, was auf ihn zukommen würde. Eine solche Klausel sei unwirksam. Der Anspruch auf Vergütung der Überstunden sei von dem Arbeitnehmer deshalb zu Recht erhoben worden.

Ein Berufsausbildungsverhältnis steht einem späteren befristeten Arbeitsverhältnis nicht entgegen

Ein Berufsausbildungsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Vorbeschäftigungsverbots für sachgrundlose Befristungen. Ein Arbeitgeber kann also in seinem Unternehmen ausgebildete Mitarbeiter in ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis übernehmen.

Ein Arbeitsverhältnis kann ohne sachlichen Grund grundsätzlich nur befristet werden, wenn der Arbeitnehmer vorher nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber gestanden hat. Ein Berufsausbildungsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis in diesem Sinne. Für den Arbeitsvertrag geltende Regelungen sind nicht generell auf Berufs-

ausbildungsverhältnisse anzuwenden, sondern nur, soweit sich aus dem Wesen des Vertrags und des Berufsbildungsgesetzes nichts anderes ergibt. Der Zweck des Vorbeschäftigungsverbots, den Missbrauch der sachgrundlosen Befristung zu Befristungsketten zu verhindern, erfordert nicht die Einbeziehung des Berufsausbildungsverhältnisses. Auch Vorbeschäftigungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, stehen einem sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnis nicht entgegen.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Mieter, Vermieter

Konkurrenzschutzklauseln in Mietverträgen verhindern nicht jeden Wettbewerb

Für gewerbliche Mieter ist es von Vorteil, wenn die Konkurrenz nicht im selben Gebäude ansässig ist. Ein Optiker hatte deshalb mit dem Vermieter im Mietvertrag vereinbart, dass die Vermietung an ein weiteres Optiker- und Hörgerätegeschäft im Haus unzulässig ist. Der Mieter betrieb zunächst nur ein Optikergeschäft, erweiterte den Betrieb später um eine Hörgeräteakustikabteilung. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wurde bereits in dem Haus eine Praxis für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde betrieben. Nach Übernahme der Praxis durch einen anderen Arzt begann dieser in der Folgezeit, im sogenannten verkürzten Versorgungsweg, Hörgeräte unmittelbar an Patienten abzugeben. Hiergegen wandte sich der Mieter und verlangte vom Vermieter, nicht nur die Vertragsklausel einzuhalten, sondern minderte die Miete und machte Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns geltend.

Dies ging dem Bundesgerichtshof zu weit. In seiner Entscheidung machte das Gericht deutlich, dass sich der Inhaber eines Optiker- und Hörgerätegeschäfts nicht auf eine vertragliche Konkurrenzklausel berufen kann, wenn ein im selben Haus ansässiger HNO-Arzt nunmehr im Rahmen des mittlerweile verkürzten Versorgungswegs Hörgeräte an Patienten abgibt. Der Vermieter müsse seine Mieter nicht vor jedem fühlbaren oder unliebsamen Wettbewerb schützen. Im Mietvertrag sei der Konkurrenzschutz konkret beschrieben und auf das Verbot der Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte zum Betrieb eines Optiker- und Hörgerätegeschäfts begrenzt. Durch die Möglichkeit, Hörgeräte im verkürzten Versorgungsweg an Patienten abzugeben, habe sich lediglich der Umfang der ärztlichen Leistung erweitert, die ein HNO-Arzt in seiner Praxis anbieten dürfe. Dies sei von der Konkurrenzklausel nicht erfasst. Als Konsequenz dürfte aus dem Urteil zu folgern sein, dass derartige Klauseln nicht betriebsbezogen, sondern auf eine genauer zu definierende Tätigkeit vereinbart werden müssen.

Verwalter muss Heizkosten nach Verbrauch abrechnen

Der Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft muss in der Jahresabrechnung die Heizkosten nach Verbrauch auf die jeweiligen Wohnungseigentümer umlegen.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte der Verwalter bei den Heiz- und Wasserkosten nicht die angefallenen Verbrauchskosten, sondern die im Abrechnungsjahr an den Energieversorger gezahlten Abschlagszahlungen in der Jahresrechnung berücksichtigt und auf die Wohnungseigentümer umgelegt. Das Gericht war der Auffassung, dass in die Gesamtabrechnungen alle im Abrechnungszeitraum geleisteten Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Brennstoffanschaffung stehen, aufzunehmen sind. Bei den Einzelabrechnungen hingegen sei die Heizkostenverordnung zu berücksichtigen. Diese schreibe eine verbrauchsabhängige Verteilung der Heiz- und Warmwasserkosten vor. Die damit zwangsläufig verbundene Abweichung der Einzelabrechnung von der Gesamtabrechnung müsse der Verwalter in der Abrechnung erläutern. Im entschiedenen Verfahren habe zwar die Gesamtabrechnung ordnungsgemäßer Verwaltung entsprochen, nicht jedoch die Einzelabrechnungen, da diesen nicht der tatsächliche Verbrauch zu Grunde gelegen hat.

Zivilrecht

Zur Haftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters

Ein Schuldner, der versehentlich eine weitere Zahlung auf seine gegenüber einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) begründete Schuld erbracht hat, obwohl er diese bereits durch eine frühere Zahlung getilgt hatte, nahm einen der Gesellschafter der GbR auf Rückzahlung in Anspruch. Dieser Gesellschafter war zwar nach dem Abschluss des die Zahlungspflicht begründenden Vertrags, aber vor der versehentlichen Doppelzahlung aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs kann der Gesellschafter dennoch auf Rückzahlung in Anspruch genommen werden. Zwar handelt es sich bei dem Anspruch nicht um eine Altverbindlichkeit, auf die sich die Nachhaftung des Gesellschafters erstreckt. Der Gesellschafter, der trotz seines Ausscheidens aus einer bestehenden Gesellschaft weiterhin als Gesellschafter nach außen auftritt, kann aber als Scheingesellschafter haften, wenn er gegen den gesetzten Rechtsschein nicht pflichtgemäß vorgegangen ist und sich ein Dritter bei seinem geschäftlichen Verhalten auf den Rechtsschein verlassen hat.

Verfahrensrecht

Eine Außenprüfungsanordnung kann wegen des Verstoßes gegen das Willkür- und Schikaneverbot rechtswidrig sein

Gegen einen Rechtsanwalt wurde eine steuerliche Außenprüfung angeordnet. Der wehrte sich hiergegen und meinte, die Prüfung sei nur angeordnet worden, weil er einen vom Finanzamtsvorsteher gemobbten Finanzbeamten gegen die Berliner Finanzbehörde vertrete. Er hatte wegen der Mobbingvorwürfe auch den Petitionsausschuss des Berliner Senats eingeschaltet. Daraufhin wurden einige Abgeordnete des Ausschusses ebenfalls steuerlichen „Tiefenprüfungen“ unterzogen. Im finanzgerichtlichen Verfahren gegen die Prüfungsanordnung wies der Rechtsanwalt auf die Zusammenhänge hin, um die Willkür der Prüfungsanordnung zu unterstreichen und beantragte, die Abgeordneten und den Finanzamtsvorsteher als Zeugen zu vernehmen. Das Finanzgericht wies die Klage ab, ohne vorher die Zeugen zu vernehmen.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Außenprüfung bei einem Rechtsanwalt zwar grundsätzlich ohne weitere Begründung angeordnet werden kann. Die Anordnung kann im Einzelfall aber ermessensfehlerhaft sein, wenn sich das Finanzamt maßgeblich von sachfremden Erwägungen leiten lässt und der Zweck der steuerlichen Prüfung in den Hintergrund tritt. Eine willkürliche oder schikanöse Prüfungsanordnung ist rechtswidrig.

Die Sache wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen. Es muss jetzt die Zeugen vernehmen, um festzustellen, ob die Prüfung aus sachfremden Erwägungen angeordnet worden war. Außerdem muss das Finanzamt Auskunft erteilen, nach welchen objektiven Kriterien seinerzeit der Prüfungsplan erstellt worden war und ob diese Kriterien auch auf den Rechtsanwalt zutrafen.

Kapitalgesellschaften

Vergütung und Haftung des Gesellschafter-Geschäftsführers

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte sich in einer Entscheidung mit Fragen der Behandlung von Geschäften der Gesellschaft mit den Gesellschaftern und der Angemessenheit der Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers, jeweils im Falle bilanzieller Unterkapitalisierung, zu beschäftigen.

Das Gericht stellte hierzu folgende Leitsätze auf:

- Auch bei einer bilanziellen Unterkapitalisierung der Gesellschaft sind Geschäfte mit Gesellschaftern nicht per se verboten, wenn sie durch betriebliche Gründe gerechtfertigt sind, also auch mit einem Dritten so abgeschlossen worden wären.
- Die Vergütung der Tätigkeit eines Gesellschafter-Geschäftsführers muss angemessen sein, d. h. sie darf in keinem Missverhältnis zu der vergüteten Leistung und damit zu dem Entgelt stehen, das ein Fremdgeschäftsführer für die gleiche Tätigkeit erhalten hätte.
- Die Gesellschafter haben bei der Auswahl des Geschäftsführers einen der gerichtlichen Überprüfung entzogenen Ermessensspielraum.
- In eng zu fassenden Ausnahmefällen kann der Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund seiner Treuepflicht zur Gesellschaft gehalten sein, selbst auf eine Herabsetzung seiner Bezüge hinzuwirken.
- Die Haftung des Geschäftsführers nach § 64 GmbHG setzt einen wirtschaftlichen Zusammenbruch der Gesellschaft voraus. Ein solcher kann bei zwischenzeitlicher wirtschaftlicher Erholung der Gesellschaft nach verlustreichen Jahren nicht angenommen werden.

Personalwirtschaft

Lohnsteuerabzug bei Vorteilsgewährung durch Dritte

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber ist jedoch zur ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer verpflichtet. Wird einem Arbeitnehmer Arbeitslohn oder ein geldwerter Vorteil durch einen Dritten gewährt, bleibt der Arbeitgeber im Prinzip zum Lohnsteuer-Abzug verpflichtet. Dem Lohnsteuerabzug unterliegt deshalb auch der

- im Rahmen des Arbeitsverhältnisses
- von einem Dritten
- für die Arbeitsleitung gezahlte Arbeitslohn,
- wenn dies für den Arbeitgeber erkennbar oder ihm sogar bewusst ist.

Beispiel: Eine GmbH als Arbeitgeberin schließt mit einem Automobil-Händler einen Rahmenvertrag, der den Arbeitnehmern der GmbH beim Kauf eines Fahrzeugs einen über das Marktübliche hinausgehenden geldwerten Vorteil verschafft. Es handelt sich um einen Vertrag zu Gunsten Dritter, der den Arbeitnehmern einen geldwerten

Vorteil aus dem Dienstverhältnis verschafft. Die GmbH als Arbeitgeberin ist für den Lohnsteuerabzug verantwortlich.

Das Finanzgericht München stellte einige Grundsätze auf:

- Zuwendungen Dritter gehören nur dann zum Arbeitslohn, wenn der Veranlassungszusammenhang zwischen der Vorteilsgewährung und der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers eindeutig ist.
- Bei Gewährung verbilligten Versicherungsschutzes durch einen Dritten liegt Arbeitslohn vor, wenn die Möglichkeit, die günstigen Tarife in Anspruch zu nehmen, Gegenstand der Arbeitsverträge war.
- Der Arbeitgeber muss die Vorteilsgewährung an den Arbeitnehmer erkennen können. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Arbeitgeber durch Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder auf sonstige Weise selbst an der Verschaffung der Vergünstigung mitgewirkt hat.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Das Thema „Lohnzahlung durch Dritte“ ist komplex. So wird z. B. unterschieden zwischen echter und unechter Lohnzahlung durch Dritte. Bei verbundenen Unternehmen sind Besonderheiten zu beachten. In einschlägigen Fällen sollte der Rat des Steuerberaters eingeholt werden.